OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401019/6/HW

Datum:
Linz, 17. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.04.2025, AS/PB-2448524, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes und der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge „Bf“ genannt) eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 82 Stunden) mit der Begründung verhängt, dass sie ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe und der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass eine Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht bestanden habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Die Bf hatte am 20.12.2024 von 11:34 bis 11:46 Uhr in Linz, B-Straße, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Die Bf war am 20.12.2024 als freiberufliche diplomierte Kranken- bzw. Gesundheitspflegerin tätig und im Gesundheitsregister eingetragen, wobei sie zur Tatzeit Pflegemaßnahmen im Rahmen des Pflegedienstes durchführte und aus diesem Grund das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am oben genannten Ort abgestellt hatte. Im abgestellten Fahrzeug war eine von der C__ (in der Folge „C__“ genannt) ausgestellte Parktafel (Nr. bbb; Ausstellungsraum: 27.08.2024) angebracht, auf welcher unter anderem die Aufschriften „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und „gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960“ sowie ein Stempel der C__ vorhanden waren. Die Bf hatte von der C__ die Information erhalten, dass es eine solche Parktafel gibt und es hatte die Bf keinen Zweifel daran, dass diese Parktafel zum (gebührenfreien) Parken in der Kurzparkzone berechtigen würde.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen: Die Bf hinterließ im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck. Es erscheinen die Angaben der Bf glaubwürdig und es stehen diese nicht in Widerspruch zu den sonstigen Verfahrensergebnissen, sodass Feststellungen auch auf Basis von Angaben der Bf getroffen werden konnten. Aus den Angaben der Bf ergeben sich insbesondere die Feststellungen zur Tätigkeit der Bf bzw. zur Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Tatzeit. Es wurden von Seiten der belangten Behörde im Übrigen auch keine Zweifel dahingehend geäußert, dass die Bf tatsäch-

lich keine Pflegemaßnahmen im Rahmen des Pflegedienstes durchgeführt hätte. Die Feststellungen zu Abstellort und Abstellzeit sowie zur Anbringung der Parktafel gründen vor allem auf der im Behördenakt sich befindlichen Niederschrift und den im Behördenakt befindlichen Lichtbildern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 lit. f der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz ist die Parkgebühr nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind. Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ist strittig, ob die von der Bf verwendete (von der C__ ausgestellte) Parktafel eine „Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960“ darstellt, sodass gemäß § 4 lit. f der Parkgebührenverordnung die Parkgebühr nicht zu entrichten war.

III.2. Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß GuKG ist nach den Bestimmungen des GBRG eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister vorgesehen, wobei der C__ die Führung des Gesundheitsberuferegisters obliegt (siehe § 5 GBRG und § 4 Abs. 1 Z 9 GÖGG [vgl. in diesem Zusammenhang auch die EB zur RV 1430 der Beilagen XXII. GP, Seite 3: behördliche Aufgaben]). Es wird vertreten, dass zu den Aufgaben der C__ im Rahmen bzw. in Zusammenhang mit der Registerführung auch das Ausstellen von Parktafeln „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ nach § 24 Abs. 5a StVO 1960 gehört (*Födermayr* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm[2] § 5 GBRG Rz 3; *Hausreither/Lust*, Aktuelles und Wichtiges aus dem Berufsrecht, ÖZPR 2021/4; vgl. auch den im Internet abrufbaren Bericht der Volksanwaltschaft an den Landtag Steiermark 2020-2021, Seiten 52 f und die Internetseite der C__ https://aaa.at/Parktafel). Es werden von der C__ als registerführende Behörde für freiberuflich tätige Pflegepersonen Parktafeln „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ nach § 24 Abs. 5a StVO 1960 ausgestellt (*Hausreither/Lust*, Aktuelles und Wichtiges aus dem Berufsrecht, ÖZPR 2021/4).

III.3. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 20.12.2024 von einer Person im diplomierten, ambulanten Pflegedienst (der Bf) bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt wurde, wobei dieses Fahrzeug beim Abstellen am verfahrensgegenständlichen Ort mit einer von der C__ ausgestellten Parktafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet war. Gemäß § 4 lit. f der Parkgebührenverordnung war daher keine Parkgebühr zu entrichten, sodass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

III.4. Selbst wenn man aber - entsprechend der Rechtsansicht der belangten Behörde - davon ausgehen würde, dass die von der Bf verwendete Parktafel keine „Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960“ darstellt, aufgrund welcher gemäß § 4 lit. f der Parkgebührenverordnung die Parkgebühr nicht zu entrichten wäre, so ist Folgendes zu berücksichtigen:
Die Bf hatte von der C__ die Information erhalten, dass es eine solche Parktafel gibt und es hatte die Bf keinen Zweifel daran, dass die von ihr verwendete Parktafel zum gebührenfreien Parken in der Kurzparkzone berechtigen würde. Die verfahrensgegenständliche Parktafel enthält (neben der Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und einem Stempel der C__) die Aufschrift „gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960“ und wurde von der C__ als registerführende Behörde (vgl. *Hausreither/Lust*, Aktuelles und Wichtiges aus dem Berufsrecht, ÖZPR 2021/4) ausgestellt, sodass die Bf schon angesichts dieser Umstände grundsätzlich davon ausgehen konnte, dass bei Verwendung dieser Tafel das Fahrzeug im Sinne der Parkgebührenverordnung „mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960“ gekennzeichnet ist. Insbesondere unter Berücksichtigung der Aufschrift „gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960“ auf der verfahrensgegenständlichen Parktafel bestand für die Bf im vorliegenden Fall auch keine Veranlassung dazu, bei der belangten Behörde Erkundigungen darüber einzuholen, ob die von der C__ ausgestellte Parktafel tatsächlich eine „Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960“ (im Sinne der Parkgebührenverordnung) darstellt. Wäre man daher - entgegen den Ausführungen unter III.2. und III.3. - der Ansicht, dass die von der Bf verwendete Parktafel keine „Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960“ darstellt, aufgrund welcher gemäß § 4 lit. f der Parkgebührenverordnung die Parkgebühr nicht zu entrichten ist, so wäre im konkreten Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zumindest von einem nicht verschuldeten Irrtum (vgl. dazu *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 Rz 15 ff mwN) der Bf auszugehen. Angesichts dieses nicht vorwerfbaren Irrtums musste die Bf aber eine allfällige Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht erkennen und es ist daher jedenfalls mangels Verschuldens der Bf das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es erfolgte die gegenständliche Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls (siehe die Ausführungen unter III.4.), sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie

gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger